

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR DIE  
- ER- UND ABLEBENSVERSICHERUNG  
- PENSIONSVERSICHERUNG  
- ABLEBENSRIKOVERSICHERUNG**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?
- § 4 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?
- § 5 Wie berechnet sich Ihre Prämie und welche Gebühren fallen an?
- § 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen und den Rückkauf beantragen?
- § 6a Wann können Sie den Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?
- § 6b Welche Nachteile entstehen durch eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?
- § 7 Was ist eine Vorauszahlung?
- § 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?
- § 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
- § 10 Was gilt bei Selbstmord?
- § 11 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
- § 12 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 13 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?
- § 14 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 16 Was gilt bei Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung?
- § 17 Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?
- § 18 Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?
- § 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?
- § 20 Anwendbares Recht
- § 21 Aufsichtsbehörde

## Begriffsbestimmungen

**Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig**

<b>Ablösekapital</b>	ist die anstatt einer laufenden Pensionszahlung gewählte garantierte einmalige Kapitalleistung im Erlebensfall zu Pensionsversicherungen
<b>Bezugsberechtigter (Begünstigter)</b>	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.
<b>Deckungsrückstellung</b>	<p>Bei Er- und Ablebensversicherungen bzw. bei Pensionsversicherungen ergibt sich die Deckungsrückstellung aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz, den Sie der Versicherungspolizze entnehmen können. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des jeweiligen Anspruchs auf Versicherungsleistung.</p> <p>Bei Ablebensrisikoversicherungen gilt: Die Prämie ist eine Durchschnittsprämie über die gesamte Laufzeit. Zur Deckung der Leistungen ist zu Beginn der Laufzeit des Vertrages nicht die gesamte Prämie erforderlich. Daraus resultieren Prämienüberschüsse, aus denen die Deckungsrückstellung, die zur Deckung der Leistungen in den späteren Jahren erforderlich ist, gebildet wird; diese wird nach anfänglicher Steigerung in der zweiten Vertragshälfte abgebaut und ist bei Ablauf der Vertragsdauer vollständig aufgebraucht.</p>
<b>Gewinnbeteiligung</b>	sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen aus Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen erhöhen.
<b>Prämie</b>	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
<b>Prämienfreie Versicherungsleistung</b>	ist die nach Einstellung der Prämienzahlung verminderte Versicherungssumme (bei Er- und Ablebens- und Ablebensrisikoversicherungen) bzw. verminderte Jahrespension (bei Pensionsversicherungen)
<b>Rückkaufswert</b>	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.
<b>Tarif/Geschäftsplan</b>	ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind, und wurde der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.
<b>Versicherer</b>	UNIQA Personenversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
<b>Versicherte Pension</b>	ist die garantierte Versicherungsleistung im Falle der Pensionsauszahlung.
<b>Versicherte Person</b>	ist die Person, für die der Versicherungsschutz übernommen wird.
<b>Versicherungsnehmer</b>	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
<b>Versicherungssumme</b>	ist die garantierte Leistung des Versicherers im Er- bzw. Ablebensfall.

## § 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (3) Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungspolizze mit den darin enthaltenen Tabellen der Rückkaufwerte und prämienfreien Versicherungsleistungen samt sonstiger Anlagen, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsbedingungen sowie der Geschäftsplan, auf dem der vereinbarte Tarif beruht.

## § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolizze erklären und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht
- und soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§§ 8, 9 und 10) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Zugang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungspolizze, wenn wir Ihren Antrag ablehnen, den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, oder Sie von Ihrem Antrag zurück treten, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung. Für den Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Wenn wir auf-

grund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf die erbrachte Leistung entfallende Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

## § 3 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.
- (2) Sie können die Jahresprämie nach Vereinbarung auch in Raten bezahlen, dann jedoch mit Zuschlägen. Diese betragen für halbjährliche Zahlung 2%, für vierteljährliche Zahlung 3% und für monatliche Zahlung 4% der Prämie. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir offene Raten des laufenden Versicherungsjahres von der Versicherungsleistung abziehen.
- (3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb zweier Wochen ab Fälligkeit zu bezahlen. Sie erhalten eine Aufforderung zur Prämienzahlung. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.
- (4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren. Bei Ablebensrisikoversicherungen ist eine Stundung der Prämien nicht möglich.

## § 4 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Erste oder einmalige Prämie:  
Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten einer ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- (2) Folgeprämie:  
Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dann besteht der Versi-

cherungsschutz nur noch in Höhe der prämienfreien Versicherungsleistung gemäß §6a oder er entfällt, wenn eine prämienfreie Versicherungsleistung nicht oder noch nicht gebildet werden konnte. Tritt nach Ablauf dieser Frist der Versicherungsfall ein und wurde die Prämienzahlung nicht vorgenommen, sind wir zur vollen Leistung nur dann verpflichtet, wenn Sie ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung verhindert waren. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## § 5 Wie berechnet sich Ihre Prämie und welche Gebühren fallen an?

- (1) Die Prämienberechnung richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der jeweils vereinbarten Versicherungsleistung und der Vertragslaufzeit. Bei der Berechnung des Alters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Versicherungspolizze das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als sechs Monate verfließen sind. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. können wir Zusatzprämien zu Ihrer Prämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.
- (2) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren, und zwar:
  - als Mehrkostenersatz für Zustellung der Prämienvorschreibung EUR 2,-;
  - für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug der Erstprämie EUR 4,-;
  - für die Mahnung gemäß § 39 VersVG bei Zahlungsverzug einer Folgeprämie EUR 9,-;
  - für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 13,-;
  - für das Rechtsanwaltschreiben bei weiterem Zahlungsverzug EUR 22,-;
  - bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.

## § 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen und den Rückkauf beantragen?

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
  - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Für Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen vor Beginn der Pensionszahlung gilt:
  - a) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie als Rückkaufswert den

um einen Abzug verminderten aktuellen Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages zuzüglich Gewinnbeteiligung. Der Abzug beträgt:

- bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie 2%,
- bei Versicherungsverträgen gegen laufende Prämie in den ersten drei Jahren 5%; danach verringert sich der Abzug pro Jahr um einen halben Prozentpunkt bis zum Erreichen des Mindestabzuges von 2% der Deckungsrückstellung.

b) Erfolgt der Rückkauf vor Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit, so werden die Abschlusskosten nur mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der zurückgelegten Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Die darüber hinaus verrechneten Abschlusskosten werden dem Rückkaufswert zugeschlagen.

c) Zu Pensionsversicherungen bei bereits laufender Pensionszahlung ist eine Kündigung bzw. ein Rückkauf nicht möglich.

(3) Für Ablebensrisikoversicherungen mit Versicherungslaufzeiten von fünfzehn Jahren und mehr gilt: Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie als Rückkaufswert den aktuellen Wert der Deckungsrückstellung.

(4) Zu Ablebensrisikoversicherungen mit Versicherungslaufzeiten von weniger als fünfzehn Jahren besteht nach einer Kündigung kein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes.

(5) Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme bei Er- und Ablebensversicherungen und Ablebensrisikoversicherungen darf EUR 750,- bzw. die prämienpflichtige Jahrespension bei Pensionsversicherungen darf EUR 200,- nicht unterschreiten.

(6) Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus der im Vorschlag und in der Versicherungspolizze enthaltenen Rückkaufswerttabelle ersichtlich.

## § 6a Wann können Sie den Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich prämienfrei stellen:
  - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

- (2) Bei einer Prämienfreistellung wird nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 6 Abs.2 bzw.3) eine verminderte Versicherungssumme (bei Er- und Ablebens- und Ablebensrisikoversicherungen) bzw. eine verminderte Jahrespension (bei Pensionsversicherungen) ermittelt. Wenn diese Versicherungssumme bzw. Jahrespension EUR 200,- unterschreitet, wird der Vertrag rückgekauft.
- (3) Zu Ablebensrisikoversicherungen mit Versicherungslaufzeiten von weniger als fünfzehn Jahren ist eine Prämienfreistellung nicht möglich.

**§ 6b Welche Nachteile entstehen durch eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?**

Die Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden.

Für Er- und Ablebens- und Pensionsversicherungen gilt:

Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zu Vertragsende die garantierte Leistung im Erlebensfall erreicht.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist bereits ab Beginn Ihres Versicherungsvertrages und Bezahlung der Einmalprämie ein Rückkaufswert vorhanden, der in den ersten Jahren unter der geleisteten Einmalprämie liegt.

**§ 7 Was ist eine Vorauszahlung?**

- (1) Sie können - sofern nicht anderes vereinbart ist - bis zur Höhe des Rückkaufswertes, in den ersten fünf Jahren bis zur Höhe der Deckungsrückstellung, eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind zu vereinbarende Zusatzprämien zu bezahlen, auf die die Bestimmungen des § 4 anzuwenden sind.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird die Vorauszahlung im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Rückkauf mit dem Rückkaufswert verrechnet,

und bei Prämienfreistellung vor Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme (bei Kapitalversicherungen) bzw. der prämienfreien Pension (bei Pensionsversicherungen) vom Rückkaufswert abgezogen.

- (3) Zu Ablebensrisikoversicherungen und zu Pensionsversicherungen bei bereits laufender Pensionszahlung kann eine Vorauszahlung nicht entnommen werden.

**§ 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?**

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert oder mitversichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- (2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten; ist der Versicherungsfall innerhalb dieser Frist von drei Jahren eingetreten, können wir auch nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
  - der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.
- (3) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten.
- (4) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

**§ 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?**

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die Deckungsrückstellung.
- (2) Die Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben
  - in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, denen die versicherte Person außerhalb Österreichs bei Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgesetzt war, oder
  - infolge Teilnahme an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
- (3) Wenn - abgesehen von allfälligen Leistungen im Erlebensfall - lediglich Prämienrückgewähr im Fall des Ablebens versichert ist, gelten die einschränkenden Bestimmungen der Abs.1 und 2 nicht.

**§ 10 Was gilt bei Selbstmord?**

Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

Wenn - abgesehen von allfälligen Leistungen im Erlebensfall - lediglich Prämienrückgewähr im Fall des Ablebens versichert ist, gilt diese Bestimmung nicht.

**§ 11 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?**

- (1) Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungsleistung und - bei Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen - die bis dahin erworbene Gewinnbeteiligung.
- (2) Im Erlebensfall leisten wir die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungsleistung zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung. Bei Ablebensrisikoversicherungen wird im Erlebensfall keine Leistung fällig.

**§ 12 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?**

- (1) Wir können verlangen, dass uns vor Auszahlung der Versicherungsleistung die Versicherungspolizze übergeben wird.
- (2) Wir werden Pensionszahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Versicherten überweisen. Ansonsten können wir verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Pensionszahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- (3) Im Ablebensfall der versicherten Person ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die Kosten dieser Nachweise trägt der Bezugsberechtigte.
- (4) Leistungen an ausländische Berechtigte oder in das Ausland erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

**§ 13 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?**

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist der Sitz der Gesellschaft in Wien .
- (2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Etwaige Prämienrückstände sowie offene Raten des laufenden Versicherungsjahres werden wir von der fälligen Versicherungsleistung abziehen.

**§ 14 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?**

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind.
- (2) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse; dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

#### **§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Wir können verlangen, dass uns der Bezugsberechtigte seine Identität nachweist. Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungspolizze als Bezugsberechtigter bezeichnet, so können wir außerdem verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

#### **§ 16 Was gilt bei Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung?**

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

#### **§ 17 Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?**

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizze ausstellen.

Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze auf Ihre Kosten oder auf Kosten eines Anspruchstellers gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### **§ 18 Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?**

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen; danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

#### **§ 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?**

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom vereinbarten Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Details können Sie Ihrer Versicherungspolizze entnehmen. Ablebensrisikoversicherungen erhalten keine Gewinnbeteiligung.

#### **§ 20 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnorm des österreichischen internationalen Privatrechts.

#### **§ 21 Aufsichtsbehörde**

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer zuständig ist.